



Schwäbisch Gmünd, 09.05.2011
Gemeinderatsdrucksache Nr. 094/2011

Vorlage an

Bau- und Umweltausschuss

zur Vorberatung
- öffentlich -

Gemeinderat

zur Beschlussfassung
- öffentlich -

Sanierungsmaßnahme "Westlicher Stadteingang"
- Aufhebung der Sanierungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebiets

Anlage:

Satzungsplan (als Planverkleinerung)

Beschlussantrag:

Auf Grund von § 162 Abs.1 Nr.3 Baugesetzbuch (BauGB) und § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO), jeweils in der zuletzt geänderten Fassung, wird folgende

Satzung
zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung für einen Teil des Sanierungsgebiets „Westlicher Stadteingang“

beschlossen:



§ 1 Aufhebung der Sanierungssatzung für einen Teil des Sanierungsgebiets

Die vom Gemeinderat am 16.06.2010 beschlossene und am 24.06.2010 ortsüblich bekannt gemachte und in Kraft getretene Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets „Westlicher Stadteingang“ wird hiermit für eine Teilfläche des Flurstückes 1412 aufgehoben.

Das Teilgebiet, das hiernach nicht mehr der Sanierung unterliegt, ist im Lageplan (Abgrenzungsplan) des Stadtplanungs- und Baurechtsamts vom 21.04.2011 durch schwarze Bandierung umgrenzt, grau hinterlegt und mit den Buchstaben A-B-C-D-A gekennzeichnet.

Der Plan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 162 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Sachverhalt und Antragsbegründung:

Im Rahmen der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Westlicher Stadteingang“ wurden die noch bestehenden Abfertigungsgebäude des ehemaligen Güterbahnhofs als „Insel“ in das Sanierungsverfahren einbezogen. Die damalige Planung ging davon aus, dass die Sanierung der Gebäude innerhalb des Sanierungsverfahrens erfolgt.

Es ist nunmehr vorgesehen, die Baulichkeiten für das Modellprojekt EU – Leuchtturmprojekte (EULE) zu nutzen. Dieses Projekt, das den Aufbau und die Etablierung eines schulart-übergreifenden, interdisziplinären Forschungs- und Qualifizierungszentrums (FuQ - Zentrum) zum Gegenstand hat, soll bis zur Landesgartenschau 2014 umgesetzt werden. Auf die Unterrichtung im Gemeinderat 13.04.2011 (GR. Nr. 068/2011) darf verwiesen werden.

Nach § 162 Abs. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Sanierungssatzung – bei den hier vorliegenden Voraussetzungen nur für den betreffenden Teil des Sanierungsgebietes – aufzuheben, wenn die Sanierungsabsicht aus anderen Gründen aufgegeben wird. Diese Gründe liegen für den betreffenden Teilbereich des Güterbahnhofareals vor. Die Sanierungsabsicht wird hier im Rahmen des förmlichen Sanierungsverfahrens aufgegeben und jetzt außerhalb dieses Verfahrens im Rahmen eines EU- Projektes mit dortiger



Förderung verwirklicht. Zur Sicherstellung der Sanierungsziele bedarf es einer Belassung im Sanierungsgebiet somit nicht mehr.

Die Herausnahme aus dem förmlichen Sanierungsgebiet ergeht als Satzung gemäß dem Beschlussantrag.

Für den aus dem Sanierungsgebiet herausgenommenen Bereich wurden bisher projektbezogen keine Sanierungsfördermittel gewährt. Neben dem sanierungsrechtlichen Abschluss ist dennoch ein förderrechtlicher Abschluss durch Teilabrechnung notwendig. Das betreffende Areal wurde zwischenzeitlich von der Stadt erworben. Durch die Aufhebungssatzung werden damit Interessen Privater nicht berührt.

Um Zustimmung zu dem Beschlussantrag wird gebeten.